

leute bezahlen, und den Gewinn unter sich theilen. Diese Privatpersonen heißen auch die Gewercken.

Diese können nun wohl dabey verfahren, wie sie wollen?

Nein um der guten Ordnung und des allgemeinen Bestens willen, sind zur Anordnung und Aufsicht des Bergbaues gewisse Bergämter bestellet, welche die Streitigkeiten nach den Berggesetzen entscheiden.

So hat ja wohl der Landesherr wenig Nutzen von den Bergwerken?

Sehr vielen. Unter andern bekömmt er von allen aus den Bergwerken genommenen Producten den 20ten Theil, so lange die Gewercken selbst noch keinen Gewinnst davon haben. Bekommen sie aber Ausbeute, d. i. wenn die Einnahme die Ausgabe übersteigt, so erhält er auch von dieser Ausbeute noch den 20ten Theil. In Sachsen werden zugleich alle silberhaltigen Erze, imgleichen die so Kupfer und Bley führen, gegen eine gesetzte Bezahlung in die churfürstlichen Schmelzhütten geliefert, daselbst ausgeschmelzet, und hernach vermünzet, oder verkauft.

Ist bey den Gewerkschaften sonst nichts zu merken?

Jede Gewerkschaft bestehet in Sachsen aus 124 Theilen oder Actien, welche Ruxe genannt werden. Jeder Gewercke kann deren mehrere haben, und empfängt darüber eine gedruckte Versicherung, welche der Gewährschein heißt. Dasjenige was ein Gewercke für seinen Antheil zu den Kosten bezahlt, heißt die Zubuße; diese muß er alle Quartale bezahlen. Bleibt er drey Quartale damit zurück, so verlieret er das Eigenthum über seinen Antheil.

Erster